

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt
am BaySpo – Bayreuther Zentrum für Sportwissenschaft
(Bayreuth Center of Sport Science)
an der Universität Bayreuth
vom 5. Juni 2025

Präambel

Sport und sportlicher Erfolg sind geprägt von Körperwahrnehmung und -darstellung sowie körperlicher Nähe. Hierfür werden regelmäßig körperzentrierte Inhalte vermittelt. Diesem Austausch sind nicht nur körperliche Nähe, sondern mitunter auch Abhängigkeitsverhältnisse inhärent. Durch Machtverhältnisse und die dem Sport innewohnende Körperzentrierung entsteht ein erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt. Dies wurde auch von den Sportorganisationen erkannt und so hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) als Dachorganisation des organisierten Sports in Deutschland ein umfassendes Stufenmodell mit Mindeststandards zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport beschlossen.

Das Handeln im Sport ist häufig verbunden mit Vertrautheit, Emotionalität, körperlicher Nähe sowie mit Berührung, Beobachtung und Kommentierung körperlichen Handelns (siehe § 4). Dies bringt die soziale Nähe im Sport mit sich, die den Sport in einem wesentlichen Maße ausmacht. Diese soziale Nähe erfordert jedoch auch besonders sensibel für mögliche Grenzüberschreitungen zu sein. Die Grenzen dessen, was als missachtend, verletzend oder auch als gewalttätig angesehen wird, werden auch individuell definiert. Dabei können auch Anreden oder bestimmte Rituale im Sport als grenzverletzend angesehen werden. So können z. B. für den Bereich des Sportstudiums solche Bereiche des Studiums als riskant gelten, in denen Studierende untereinander in naher sozialer Interaktion stehen, z. B. bei der Erstsemester-/Einführungs-Woche oder bei sportpraktischen Lehrveranstaltungen und Exkursionen (dvs, 2023). Es bedarf demnach einer besonderen Aufmerksamkeit und eines respektvollen Umgangs miteinander.

Am Bayreuther Zentrum für Sportwissenschaft (BaySpo) ist die Auseinandersetzung mit dem Gegenstand Sport in Theorie und Praxis fest verankert. Die Universität Bayreuth fordert Hochschulangehörige dazu auf, bei Fällen von Diskriminierung oder Belästigung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, den Betroffenen Hilfe anzubieten und sie bei der Konfliktlösung zu unterstützen. Hierbei sieht sich das BaySpo als Teil der Universität Bayreuth in der Pflicht, ebenfalls eine Kultur des Hinsehens zu fördern und als Mitglied der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) die empfohlenen Maßnahmen aus dem „Schutzkonzept Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention“ (2023) umzusetzen. Deshalb schärft das BaySpo mit seinem „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt“ die „Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung und Belästigung unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes an der Universität Bayreuth“ im Kontext Sport.

§ 1 Ziele

- (1) Die konkreten Ziele des Schutzkonzepts sind:
 1. **Enttabuisierung:**
Eine aktive, und offene Kommunikation über persönliche Grenzen und mögliche Risikosituationen zu fördern.
 2. **Sensibilisierung:**
Ein wertschätzendes, tolerantes und offenes Miteinander zu fördern, das durch Aufmerksamkeit, Hinsehen und aktives Eintreten füreinander geprägt ist.
 3. **Prävention und Intervention:**
Präventive Maßnahmen und niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu implementieren.
- (2) ¹Das Schutzkonzept zielt in erster Linie auf das Handeln und die vermittelten Werte und Inhalte am BaySpo ab und richtet sich somit an alle am und für das BaySpo tätigen Personen. ²Dies umfasst neben hauptberuflich Beschäftigten auch wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Tutorinnen und Tutoren, Lehrbeauftragte, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Kursleiterinnen und Kursleiter im Hochschulsport und Studierende.
- (3) Besonders die Studierenden der Sportstudiengänge sollen für die Thematik sensibilisiert werden, um in ihrem späteren (Berufs-) Leben eine Multiplikatorenfunktion wahrnehmen und selbst Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt ergreifen zu können.

§ 2 Sexualisierte Gewalt

- (1) ¹Unter sexualisierter Gewalt werden verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verstanden. ²Dabei geht es nicht zuvorderst um die Ausübung von sexuellen Handlungen gegen den eigenen Willen, sondern um die Ausübung von Macht mit Hilfe von sexuellen Handlungen, wie dies beispielsweise von der Deutschen Sportjugend (dsj) in ihrem Handlungsleitfaden zum Schutz vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport definiert wird (Deutsche Sportjugend, 2020; Rulofs & Palzkill, 2018).
- (2) ¹Sexualisierte Gewalt umfasst dabei sexuelle Belästigungen ohne Körperkontakt, sexuelle Handlungen mit Körperkontakt sowie sexuelle Grenzverletzungen:
 1. **Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt** (sog. „Hands-off“-Handlungen): Hierunter fallen beispielsweise verbale und gestische sexuelle Belästigungen (z. B. sog. Catcalling, Drohungen und Erpressungen) sowie das Versenden von Nachrichten mit sexuellem Inhalt gegen den Willen einer Person.
 2. **Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt** (sog. „Hands-on“-Handlungen): Hierunter fallen beispielsweise körperliche Berührungen, die nicht gewollt sind und als sexuell übergriffig verstanden werden, Zwang und Vergewaltigung.

3. **Sexuelle Grenzverletzungen:** Diese liegen vor, wenn individuelle Grenzen überschritten werden. Sie weisen eine sexuelle Komponente auf und können absichtlich und unabsichtlich geschehen (z. B. Verletzungen des Schamgefühls, obszöne Gesten, „Kleiderkette“ u. a.; Definitionen angelehnt an Rulofs & Ohlert, 2021).

²Siehe hierzu auch die Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung und Belästigung unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes an der Universität Bayreuth.

§ 3

Ausgangslage

¹Sexualisierte Gewalt ist kein neues Phänomen. ²Die Folgen für die Betroffenen sind weitreichend, nicht nur im Hinblick auf ihre physische, psychische und soziale Gesundheit, sondern auch im Hinblick auf ihre Lebensqualität, Leistungsfähigkeit und gesellschaftliche Teilhabe. ³Deshalb setzt sich das BaySpo nachdrücklich dafür ein, derartige Fälle möglichst zu verhindern und wenn sie doch eintreten, sie im Sinne des Opferschutzes bestmöglich aufzuarbeiten. ⁴Die Mitglieder des BaySpo nutzen ihre Multiplikationsfunktion in der Bildung von Studierenden, um diesen ein verantwortungsvolles, kompetentes Agieren in späteren Berufsfeldern und im Ehrenamt zu ermöglichen.

§ 4

Risikofaktoren für Grenzüberschreitungen im Sport

(1) Das besondere Verhältnis von Nähe und Distanz

¹Insbesondere im Sport werden flache Beziehungsstrukturen gelebt, die dazu beitragen, dass eine gewünschte soziale Nähe entsteht. ²Über einen rücksichtsvollen Umgang soll sichergestellt werden, dass Duzen, freundschaftliches Miteinander oder das Leben sportlicher Rituale nicht dazu führen, dass das Nähe-Distanz-Verhältnis verschoben und als grenzüberschreitend empfunden wird.

(2) Körperzentrierte sportliche Aktivitäten

¹Körperkontakt sowie Exponiertheit des Körpers ist elementarer Bestandteil vieler sportlicher Aktivitäten und hat viele gewollte positive Facetten, z. B. Hilfestellungen, Beobachtungen und Kommentierung des Körpers, Partnerinnen- und Partnerübungen, Zweikämpfe im Sportspiel oder beim Ringen und Kämpfen sowie körperlicher Ausdruck im Tanz. ²Diese unterschiedlichen Formen des Körperkontakts und der Körperdarstellung sind als Teil der sportlichen Ausübung notwendig, können aber auch sexualisierte Gewalt begünstigen. ³Die Linie zwischen erlaubten, dem Sport inhärenten Berührungen und grenzüberschreitenden Körperdarstellungen und Verhalten, verläuft individuell.

(3) Emotionale Inhalte und Nähe

¹Der Umgang im Mannschaftssport oder in einem Team geht einher mit teilweise impulsiven Emotionen beim gemeinsamen Sieges- oder Torjubel, aber auch beim Trost im Falle einer Niederlage. ²Emotionen im Sport sind erwünscht und unverzichtbar, durch sie kann jedoch auch das Risiko von grenzüberschreitendem Verhalten erhöht werden.

(4) **Die spezifische Sportbekleidung**

¹Sportkleidung sollte funktional sein. ²In einigen Sportarten kann durch eine spezifische Kleidung oder Nacktheit (z. B. knappe und enganliegende Anzüge beim Schwimmen, Turnen, etc.) eine Sexualisierung der Erscheinung auch von jungen Menschen hervorgerufen werden (vgl. Deutsche Sportjugend, 2020). ³In der Ausbildung sollen daher z.B. entsprechende Wettkampfvorschriften (z.B. im Gerätturnen oder Beachvolleyball) kritisch diskutiert werden, um zur Sensibilisierung für die Thematik beizutragen.

(5) **Sprache und Kommentare (Sprachvorbilder in den Medien)**

¹Im Wettspiel und Wettkampf, aber auch im Training ist die Sprache oft verkürzt, codiert und unter Stress manchmal weniger bedacht als sonst üblich. ²Darüber hinaus können mitunter Geschlechterstereotypen und Machtverhältnisse durch Sprache (z. B. „Mädchentore zählen doppelt“, „Frauenliegestütze“) aus vermeintlich pädagogischen oder methodischen Aspekten verfestigt werden. ³Durch einen reflektierten und sensiblen Sprachgebrauch sollen Diskriminierung und Grenzverletzung verhindert werden.

(6) **Räumliche und zeitliche Gegebenheiten (z. B. Exkursionen)**

¹Das Reflektieren und Respektieren von persönlichen Grenzen soll dazu beitragen, dass im (Einzel-)training, aber auch in Umzieh- und Duschsituationen sowie bei Exkursionen das Risiko für Grenzüberschreitungen verringert und eine sichere und angenehme Atmosphäre geschaffen wird.

§ 5

Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt: Enttabuisierung, Sensibilisierung und Prävention am BaySpo

(1) **Klare Positionierung für ein verantwortungsvolles Handeln und gegen sexualisierte Gewalt**

¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums des BaySpo sowie die Vertreterinnen und Vertreter aller Statusgruppen am BaySpo signalisieren mit ihren Unterschriften, dass sie sich klar gegen sexualisierte Gewalt positionieren und einen Umgang der Aufmerksamkeit, des Hinsehens und aktiven Eintretens füreinander pflegen. ²Dazu gehört:

1. sich für ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander einzusetzen,
2. individuelle Grenzen und individuelle Empfindungen von Nähe und Distanz zu reflektieren und zu respektieren,
3. Stellung zu beziehen gegen jede Form sexualisierter Gewalt,
4. das Thema sexualisierte Gewalt durch regelmäßige und offene Kommunikation zu enttabuisieren.

(2) **Maßnahmen in der Lehre**

In theoretischen und fachpraktisch-methodischen Lehrveranstaltungen

1. wird auf das Thema sexualisierte Gewalt sowie die Risikofaktoren und Folgen aufmerksam gemacht und berufsvorbereitend sensibilisiert. Dies geschieht durch die Implementierung des Themas in geeigneten Modulen der Sport-Studiengänge,

2. erfolgt abgestuft nach Art der Veranstaltung aktiv die Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt zu Beginn der Veranstaltung,
3. wird in allen Veranstaltungen (z.B. in der ersten Veranstaltungseinheit und/oder dauerhaft über E-Learning Kurs) auf die Ansprechpersonen zu sexualisierter Gewalt hingewiesen.

(3) **Maßnahmen in der Forschung**

1. Forschungsvorhaben am Menschen werden entsprechend der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission der Universität Bayreuth zur Genehmigung vorgelegt. Falls im Rahmen des Vorhabens besondere körperliche Exponierung und/oder Körperkontakt notwendig sind, sollte der Ethikantrag Informationen hierzu und ggf. Schutzmaßnahmen enthalten.
2. Probandinnen und Probanden sind vor der Einwilligung zur Untersuchung detailliert und verständlich über Zweck und Art des Körperkontakts zu informieren. Dies erfolgt sowohl mündlich als auch schriftlich im Rahmen der Probandenaufklärung.
3. Die Durchführung von Untersuchungen mit Körperkontakt und körperlicher Exponierung ist nur nach schriftlicher Einwilligung (bestätigt durch Unterschrift auf der Einverständniserklärung) möglich.
4. In Situationen körperlicher Exponierung ist besondere Sensibilität im Hinblick auf die Achtung von Intimitätsgrenzen zu gewährleisten.
5. Alle Mitwirkenden werden über die Präventionsgrundsätze und die Verhaltensrichtlinien informiert und entsprechend sensibilisiert.
6. Die Verhaltensrichtlinien für Untersuchungssituationen, welche ein Risiko für sexualisierte Gewalt bergen, sollen schriftlich niedergelegt und an geeigneten Stellen (Laborräume, Homepage usw.) öffentlich bekannt gemacht werden und sollen inklusive Beschwerdestellen Bestandteil der Information für Probandinnen und Probanden sein.
7. Die Regelungen gelten nicht für studentische Projekte im Rahmen von Seminaren. Wenn bei besagten studentischen Projekten allerdings besondere körperliche Exponiertheit und Körperkontakt notwendig sind, so müssen die untersuchten Studierenden im Vorfeld über den konkreten Ablauf des Projekts informiert werden und anschließend schriftlich bestätigen, dass eine entsprechende Erläuterung tatsächlich stattgefunden hat und Einverständnis mit der Teilnahme an dem Projekt besteht.

(4) **Maßnahmen bei studentischen Veranstaltungen**

¹Präventionsmaßnahmen im Rahmen des studentischen Lebens sollen durch einen Arbeitskreis als Teil der Fachschaft (Fachgruppe Sport) koordiniert und umgesetzt werden. ²Hierzu gehören:

1. Enttabuisierung und Sensibilisierung durch regelmäßige Aufklärungsarbeit z. B. über Social Media,
2. Studentische Mitglieder des Arbeitskreises stehen Studierenden als Erstkontakt zur Verfügung,
3. Kommunikation des Schutzkonzepts und der Erstkontakte bei studentischen Veranstaltungen wie z. B. der Erstsemester-/Einführungswoche,
4. Erstellen von Präventionskonzepten für studentische Veranstaltungen wie z.B. die Präsenz von Awareness Teams.

(5) **Weitere Maßnahmen am BaySpo***

Darüber hinaus ist es von besonderer Relevanz für eine gelingende Präventionsarbeit, dass das BaySpo:

1. die am und für das BaySpo tätigen Personen und Studierende regelmäßig bestärkt, Vorfälle der sexualisierten Gewalt nicht hinzunehmen und ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen,
2. diese Positionierung breit kommuniziert und so auf das Thema aufmerksam macht,
3. regelmäßige Fortbildungsangebote zum Aufbau von Wissen und Handlungskompetenzen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt initiiert und unterstützt,
4. räumliche und institutionelle Gegebenheiten analysiert und optimiert,
5. Ansprechpersonen sowie Handlungswege auf der Homepage und weiteren geeigneten Stellen transparent macht,
6. sich gegen institutionelle Diskriminierung einsetzt und seine Regeln, Gewohnheiten und Abläufe entsprechend ausrichtet, um Diskriminierung und sexualisierte Gewalt zu verhindern,
7. auch wissenschaftliche Hilfskräfte, Tutorinnen und Tutoren und Lehrbeauftragte auf dieses Schutzkonzept verpflichtet,
8. die Richtlinien auch auf Veranstaltungen am BaySpo anwendet und darauf hinwirken, dass entsprechende Anforderungen in Nutzungsvereinbarungen aufgenommen werden.
9. ein Monitoring der Maßnahmen sowie eine Evaluation des Schutzkonzeptes implementiert.

(6) **Maßnahmen im Rahmen des Hochschulsports**

Im Hochschulsport werden zusätzlich folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Kursleiterinnen und Kursleiter werden auf das Schutzkonzept verpflichtet (letter of intent)
2. Präventionskurse (z.B. Selbstverteidigung) werden als Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten

§ 6

Beratung, Beschwerdemöglichkeiten, Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt

¹Am BaySpo stehen Vertrauenspersonen aus dem Kreis der Mitarbeitenden und der Studierenden als Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung – diese sind aktuell auf der Homepage aufgeführt. ²Darüber hinaus können sich betroffene Personen an die zuständigen Anlaufstellen wenden, insbesondere an die [Ansprechpersonen in Fällen von sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt](#) sowie an die [Beschwerdestelle bei Diskriminierung und Belästigung](#). ³Sofern Vertrauenspersonen am BaySpo kontaktiert werden, sind diese zu Vertraulichkeit entsprechend der Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung und Belästigung unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes an der Universität Bayreuth verpflichtet.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt am 6. Juni 2025 in Kraft.

* Betreuungs- und Abhängigkeitsverhältnisse unter Beschäftigten sind nicht explizit Gegenstand dieses Schutzkonzeptes. Der formulierte Grundtenor gilt aber selbstverständlich auch in diesem Bereich und es kommt vollumfänglich die „Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung und Belästigung unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes an der Universität Bayreuth“ in ihrer aktuellen Fassung zum Tragen. Selbstverständlich versuchen die am BaySpo zuständigen Personen dennoch, für alle Belange dieses Themenkomplexes zur Verfügung zu stehen und Betroffene ggf. an zuständige/qualifizierte Stellen zu verweisen.